

Staatliche Hilfe zum Suizid?

Im »extremen Einzelfall« darf der Zugang zu tödlichem Mittel nicht verwehrt werden, urteilt das Bundesverwaltungsgericht

Organisierte Euthanasiebefürworter beschreiten immer mal wieder den Rechtsweg – auch in der Hoffnung, mit Hilfe von Richtern durchsetzen zu können, was Parlamente per Gesetz verboten oder zumindest erschwert haben. Ein Urteil, das der Suizidhilfe-Lobby gelegen kommt, hat nun das Bundesverwaltungsgericht vermeldet – und gleichzeitig viele Fragen aufgeworfen, zumal die detaillierte Begründung des Urteils noch aussteht.

Die Pressemitteilung Nr. 11/2017, die das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig am 2. März veröffentlicht hat, fasste auf einer Din-A4-Seite zusammen, was die höchsten deutschen Verwaltungsrichter am selben Tag per Urteil (Az. BVerwG 3 C 19.15) entschieden hatten. Aus dem im Grundgesetz garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht, so die zentrale Botschaft der Pressemitteilung, »kann sich im extremen Einzelfall ergeben, dass der Staat den Zugang zu einem Betäubungsmittel nicht verwehren darf, das dem Patienten eine würdige und schmerzlose Selbsttötung ermöglicht«.

Was diese Ausführungen im einzelnen bedeuten sollen und welche praktischen Folgen sich daraus ergeben können, ist derzeit nicht seriös einzuschätzen – was maßgeblich auch daran liegt, dass das BVerwG zwar die Presse informiert, aber die Urteilsbegründung noch nicht veröffentlicht hat. Das soll, frühestens, in diesem April nachgeholt werden.

Vieles ist jedenfalls unklar: Welche Situation gilt als »extremer Einzelfall« und wer soll bewerten und feststellen, dass ein solcher vorliegt? Wie und mit welchem Verfahren soll der Staat den Zugang zu einem tödlich wirkenden Betäubungsmittel praktisch organisieren? Wer definiert, welche Präparate genau für den Suizid geeignet sein sollen, und wer soll praktisch sicher stellen, dass der Akt der Selbsttötung würdig und schmerzlos erfolgt? Eine Bundesbehörde? Behandelnde Ärzte? Organisierte Sterbehelfer? Der Patient selbst?

Die Pressemitteilung des BVerwG nennt weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssten, um ein Betäubungsmittel zum Zweck der Selbsttötung »in Extremfällen« erwerben zu dürfen: Die Ausnahme sei »für schwer und unheilbar kranke Patienten zu machen, wenn sie wegen ihrer unerträglichen Leidenssituation frei und ernsthaft entschieden haben, ihr Leben beenden zu wollen, und ihnen keine zumutbare

Alternative – etwa durch einen palliativmedizinisch begleiteten Behandlungsabbruch – zur Verfügung steht«.

Auch hier ist einiges nebulös, zum Beispiel: Wer soll definieren und bescheinigen, ab welchem Schweregrad einer Krankheit der Anspruch auf ein tödliches Betäubungsmittel verwirklicht sein soll? Der Gesetzgeber? Eine Behörde? ÄrztInnen? Anschauliche Antworten auf all diese Fragen sind aus dem konkreten Fall, der die Grundlage für das Leipziger Urteilsbot, praktisch nicht zu erkennen. Die Patientin Bettina K., um die es eigentlich gehen sollte, ist nämlich schon seit Februar 2005 tot.

Im November 2004 hatte die seit einem Unfall im Jahr 2002 vom Hals ab gelähmte Frau beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlich wirkenden Dosis des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital beantragt. Das BfArM lehnte den Antrag ab, weil eine Erlaubnis zum Zwecke der Selbsttötung nicht durch das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gedeckt sei. Gegen diesen Bescheid legte die sterbewillige Frau im Januar 2005 Widerspruch ein, und nach ihrem Tod führte ihr Ehemann den Rechtsstreit hartnäckig fort; er klagte durch alle Instanzen, bis zum BVerwG.

Rechtswidriger Bescheid

Die höchsten Verwaltungsrichter haben nun am 2. März laut Pressemitteilung festgestellt, dass der Versagungsbescheid des BfArM »rechtswidrig« gewesen sei – weil die Bundesbehörde es unterlassen habe zu prüfen, ob die Situation der sterbewilligen Antragstellerin derart extrem war, dass ein Abweichen von der Zweckbestimmung des BtMG ausnahmsweise geboten sein könne. »Diese Prüfung«, so das BVerwG, »lässt sich nach dem Tod der Ehefrau des Klägers nicht mehr nachholen.« Somit bleibt auch für immer ungeklärt, ob das BfArM im konkreten Fall zur Erlaubniserteilung gemäß Kriterienkatalog des BVerwG verpflichtet gewesen wäre oder nicht.

Weitere Fragen zu diesem extremen Einzelfall drängen sich auf, etwa diese: Wie kann es sein, dass ein solcher Rechtsstreit zwölf Jahre lang immer wieder Gerichte beschäftigt hat, obwohl die Betroffene längst tot ist? Woran und wie ist sie überhaupt gestorben?

Die Todesursache ist kein Geheimnis. Bettina K. beendete, 53-jährig, am 12. Februar 2005 in ▶

Klaus-Peter Görlitzer (Hamburg), Journalist, verantwortlich für BIOSKOP

Beifall und Forderungen

Die »Ausnahmefall«-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist offensichtlich Wasser auf die Mühlen der organisierten »Sterbehilfe«-Lobby. Als »bemerkenswertes Urteil und Schritt in die richtige Richtung« bewertete die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) den Leipziger Richterspruch. Die DGHS fordert nun »Anpassungen des Betäubungsmittelrechts« und außerdem, das Gesetz zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (→ Seite 4) zurückzunehmen. Geht es nach dem Willen der DGHS und ihres Präsidenten Prof. Dieter Birnbacher, müsse es ÄrztInnen »ermöglicht werden, gegebenenfalls – wie in der Schweiz oder in mehreren Bundesstaaten der USA – zur Selbsttötung geeignete Medikamente mit sicherer Wirkungsweise zu verschreiben«.

Beifall für die obersten Verwaltungsrichter kam auch vom Humanistischen Verband Deutschlands (HVD). Dessen Vizepräsident Erwin Kress erklärte: »Das Leipziger Urteil steht erfreulicherweise im Widerspruch zum Geist des Gesetzes gegen die so genannte »Suizidförderung« in Form von § 217 StGB, das der Bundestag 2015 beschlossen hatte.« Kress hofft nun, »dass das Bundesverfassungsgericht ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt, dass es keine Pflicht zum Leben gibt«.

Dreizehn Beschwerden

Geschäftsmäßige Förderung von Selbsttötungen ist seit Ende 2015 in Deutschland strafbar (→ BIOSKOP Nr. 72). Vorausgegangen waren jahrelange Debatten, inner- und außerparlamentarische. Nun klagen BefürworterInnen der Suizidbeihilfe gegen den Verbots-Paragrafen 217 des Strafgesetzbuches.

Dem Bundesverfassungsverfassungsgericht (BVerfG) liegen 13 Beschwerden vor, die § 217 StGB für verfassungswidrig halten. Die meisten der Beschwerdeführer werben seit vielen Jahren für liberale Regeln pro »Sterbehilfe«, teils sind sie in Verbänden organisiert. Zu den Klägern gehören die Vereine »Sterbehilfe Deutschland« und Dignitas und auch der Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS), Rechtsanwalt Robert Roßbruch. Er vertritt sich selbst und auch »den wohl bekanntesten Freitodbegleiter Deutschlands, den Berliner Arzt Christian Arnold«, schreibt die DGHS in einer Pressemitteilung.

Verfassungsbeschwerde haben auch die Mediziner Johann Friedrich Spittler und Michael de Ridder eingelegt. Psychiater und Neurologe Spittler ist Insidern bekannt, weil er medizinische Gutachten für den Verein »Sterbehilfe Deutsch-

land« erstellt hat, der angibt, allein im Jahr 2015 insgesamt »92 Mitgliedern eine Suizidbegleitung ermöglicht« zu haben, derartige Dienstleistungen aber seit Inkrafttreten des § 217 StGB hierzulande nicht mehr anbietet. De Ridder, viele Jahre als Notarzt tätig, plädiert beharrlich auch für ärztliche Beihilfe zum Suizid; für sein populäres Buch *Wie wollen wir sterben?* zeichnete ihn die DGHS im Jahr 2010 mit einem Sonderpreis namens »Lebensuhr« aus.

Auch einige Palliativmediziner haben sich beim BVerfG beschwert, darunter Matthias Thöns. Dessen Buch *Patient ohne Verfügung* kritisiert ziemlich plakativ »Geschäft« und »Übertherapie« am Lebensende, was einige Medien auf ihn aufmerksam gemacht hat. Laut SPIEGEL meint Palliativarzt Thöns, dass der § 217 StGB seine Arbeit bedrohe (→ Seite 5).

Über die 13 Verfassungsbeschwerden, die bisher nicht im Wortlaut veröffentlicht worden sind, will das BVerfG noch in 2017 entscheiden. Zunächst ist aber der Bundestag am Zug: Er soll bis Ende April der Aufforderung des BVerfG nachkommen und zu den Beschwerden schriftlich Stellung nehmen. Prozessbevollmächtigter des Parlaments soll der Juraprofessor Steffen Augsburg aus Gießen sein.

Klaus-Peter Görlitzer ☺

Bedenken und Kritik

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das einen Rechtsanspruch auf staatliche Hilfe für nicht näher bestimmte Suizid-Vorhaben begründen soll, provozierte reichlich Resonanz. Wer applaudierte, steht in der Randbemerkung auf Seite 3, hier folgen einige kritische Stimmen. Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) versicherte: »Wir werden die noch ausstehende schriftliche Urteilsbegründung genau prüfen und alle Möglichkeiten nutzen, den Tabubruch staatlicher Selbsttötungshilfe zu verhindern.«

Frank Ulrich Montgomery, Präsident der Bundesärztekammer, gab unter der Überschrift »Ethik darf nicht zu einem Verwaltungsakt verkommen« auch das zu bedenken: »Zu welchen Verwerfungen dieses Urteil in der Praxis führen wird, zeigt allein die Frage, ob das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nun zu einer Ausgabestelle für Tötungsmittel degradiert werden soll.« Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) bewertete das BVerfG-Urteil als »Schritt in die falsche Richtung«, sie lehnt eine Freigabe von Betäubungsmitteln zwecks Selbsttötung »auch in Einzelfällen klar ab«. Außerdem beschrieb DGP-Präsident Lukas Radbruch, wie der tragische Fall, der das Leipziger Urteil veranlasst hatte, ohne Gerichte und auch ohne unterstützte Selbsttötung zu lösen gewesen wäre. »Die querschnittsge lähmte Patientin«, erläuterte Professor Radbruch, »hätte jederzeit die Beendigung der künstlichen Beatmung – unter angemessener Sedierung zur Symptomkontrolle – einfordern und damit das Sterben zulassen können.«

► Zürich ihr Leben, begleitet von ihrem Ehemann Ulrich und mit Hilfe des Schweizer Vereins Dignitas, der »Freitodbegleitung« gegen Bezahlung organisiert. Im Rahmen dieser speziellen Dienstleistung nehmen Lebensmüde, die teils auch aus dem Ausland zu diesem Zweck in die Schweiz gereist sind, eine tödlich wirkende Dosis des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital selbst ein, das ihnen zuvor von einem willigen Schweizer Arzt verschrieben worden ist.

Dass und warum Bettina K. aus Deutschland ein ganz besonderer Fall auch für die Sterbehilfeorganisation ist, hat der Gründer und Generalsekretär von Dignitas, Ludwig Minelli, angedeutet. Minelli, gelernter Rechtsanwalt und früher auch jahrelang SPIEGEL-Reporter, publizierte am 6. März 2017, also vier Tage nach Bekanntwerden des Leipziger Urteils, dazu einen kommentierenden Text für den *Humanistischen Pressedienst*. »Schmerzen, Krämpfe und zahlreiche weitere leidvolle Belastungen machten ihr das Leben zur Hölle«, schrieb Minelli über Bettina K. – und ließ außerdem wissen: »Dennoch stimmte sie sofort zu, als ihr der Vorschlag gemacht wurde, bei der Bundesopiumstelle das Begehren um Erlaubnis eines Zugangs zum Sterbemittel zu stellen, damit auf diese Weise ein Rechtsverfahren um diese Grundsatzfrage in Gang gesetzt werden konnte, obwohl dies ihre Leidenszeit um einige Monate verlängerte.« Mit dem Ergebnis, das laut Minelli »ohne den

großen Mut« der Verstorbenen und »das enorme Durchhaltevermögen ihres Gatten« nicht möglich gewesen wäre, ist der Dignitas-Generalsekretär offensichtlich zufrieden: »In gewisser Weise hat das Bundesverwaltungsgericht in Karlsruhe geleistet.« Damit meint Minelli die 13 Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz zum Verbot geschäftsmäßiger Suizidbeihilfe, die in diesem Jahr zur Entscheidung anstehen (→ Kasten).

»Überfälliger Dambruch«

Strategische Ziele ließ auch der Braunschweiger Rechtsanwalt Detlef Koch durchblicken, der den Kläger Ulrich K. durch alle Instanzen juristisch vertrat. Angesprochen auf die Frage, was es für ähnliche Fälle bedeute, wenn sein Mandant recht bekäme, sagte Koch in einem Interview mit dem SPIEGEL: »Das wäre ein längst überfälliger Dambruch. Der Gesetzgeber wäre dann wohl gezwungen, die Bedingungen festzulegen, unter denen eine solche Medikamentenabgabe erlaubt wird – also etwa wenn ärztlich feststeht, dass es einen erheblichen Leidensdruck gibt und Besserung nicht in Sicht ist.«

Antwort und Interview wurden im November 2010 vom SPIEGEL veröffentlicht. Sollte Koch mit seiner Einschätzung letztlich Recht behalten, droht tatsächlich ein Dambruch. ☺